



Teil 8 : Informationen zum richtigen Heizen

Die jahreszeitbedingt gehäuft Beschwerden möchte das Umweltamt nutzen, um über den richtigen Einsatz der Brennstoffe und deren Umgang bei Feststoffheizungsanlagen zu informieren.

Während des Anheizens kommt es bei Heizungsanlagen für feste Brennstoffe kurzzeitig zu Rauchentwicklung. Dies ist bei diesen Heizungsanlagen normal und für diese Zeiträume nicht auszuschließen. Bei ungünstigen Witterungsbedingungen kann sich dieser Effekt sogar noch verstärken. Nichtsdestotrotz hat der Anlagenbetreiber selbst dafür Sorge zu tragen, dass die Heizungsanlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen verursacht.

Von einer emissionsarmen und damit gesetzeskonformen Verbrennung wird gesprochen, wenn

- die eingesetzten Brennstoffe den Anforderungen des § 3 der 1. Bundes-Immissionsschutzverordnung entsprechen,
- die Anlage in einem ordentlich gewarteten und gereinigten Zustand ist,

- die Ableitbedingungen des § 19 der 1. Bundes-Immissionsschutzverordnung eingehalten werden,
- die Anlage nach der Betriebsvorschrift des Herstellers betrieben wird.

Gtu getrocknetes Holz

Der richtige Einsatz von Brennstoffen ist enorm wichtig, Fehler hierbei sind die häufigste Ursache bei den rauch- und geruchsbedingten Beschwerden. Es dürfen nur die Brennstoffe verfeuert werden, die auch im Benutzungshandbuch des jeweiligen Ofens aufgeführt sind.

Naturbelassenes Holz ist nur im luftgetrockneten Zustand einzusetzen. Damit Stückholz bei der Verbrennung nicht qualmt und einen hohen Heizwert hat, sollte es mindestens zwei Jahre regengeschützt und gut durchlüftet gelagert sein. Das Brennholz sollte höchstens 25 % Restfeuchte aufweisen.

Das Verbrennen von gestrichenem, lackierten oder beschich-

teten Holz, Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonstigem verleimten Holz sowie daraus anfallender Reste und belastetem Altholz wie z.B. Balken, Dachlatten, Zaunlatten usw. alte Türen ist nicht gestattet.

Offene Kamine dürfen nur gelegentlich betrieben werden. In ihnen dürfen nur naturbelassenes stückiges Holz oder Holzbriketts eingesetzt werden.

Feuerungsanlagen, die vorrangig zur Beheizung eines Raumes (Ofen) dienen, dürfen nur betrieben werden, wenn durch eine Typprüfung des Herstellers belegt werden kann, dass die Anforderungen an die Emissionsgrenzwerte eingehalten werden. Jeder Ofen muss eine Bauartzulassung besitzen. Diese wird beim Kauf mit ausgehändigt bzw. ist beim Hersteller der Feuerungsanlage anzufordern.

Der Anlagenbetreiber steht allerdings nicht ganz allein auf weiter Flur beim Betrieb der Anlage. Neben der Wartungsfirma, welche regelmäßig die Anlage überprüft,

steht Ihnen auch der zuständige Bezirksschornsteinfegermeister beratend zur Seite.

- Er berät Sie nach der Errichtung oder nach einem Umzug (Betreiberwechsel der Feuerungsanlage) hinsichtlich der sachgerechten Bedienung, der ordnungsgemäßen Lagerung des Brennstoffs sowie der Besonderheiten beim Umgang mit festen Brennstoffen.
- Er setzt den Zeitpunkt fest, ab wann bestehende Feuerungsanlagen die Grenzwerte der 1. Bundes-Immissionsschutzverordnung einhalten müssen. Dies sollte bereits bis spätestens zum 31.12.2012 im Rahmen der Feuerstättenschau erfolgt sein.
- Er überwacht bereits bestehende Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe ab 2012 alle zwei Jahre.

Betreiber einer bestehenden handbeschickten Feuerungsanlage für feste Brennstoffe waren verpflichtet, sich bis zum 31.12.2014 von ihrem Schornsteinfegermeister beraten zu lassen.